

Satzung



Deutsche
Heilpädagogische
Gesellschaft e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Deutsche Heilpädagogische Gesellschaft e.V. (DHG)".
2. Sitz des Vereins ist Düsseldorf.
3. Der Verein ist unter Nr. 7508 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Düsseldorf eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Verbesserung der Lebensqualität geistig und/oder mehrfach behinderter Menschen. Der Verein versteht sich als Interessenvertretung eines Personenkreises, der bei der Formulierung und Durchsetzung seiner Bedürfnisse auf Hilfe angewiesen ist, wie keine andere Gruppe in unserer Gesellschaft.
2. Zu diesem Zweck wird der Verein Veranstaltungen durchführen, fachpolitische Stellungnahmen erarbeiten, wissenschaftliche Untersuchungen anregen und begleiten und Träger der Behindertenhilfe beraten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein kann jede interessierte Einzelperson werden. Auch juristische Personen, wie andere Vereine, Verbände und Initiativen können Mitglied werden.
2. Die Mitglieder müssen sich zu den satzungsmäßigen Zwecken bekennen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Es wird ein jährlicher Mitgliederbeitrag erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages legt die Mitgliederversammlung fest.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied kann seinen Austritt zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bewirken.
2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die satzungsmäßigen Zwecke verstößt oder durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt.

§ 6 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende Aufgaben.
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - Wahl von zwei Revisoren
 - Beschlußfassungen im Sinne der Vereinszwecke.
 - Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages.

2. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
3. Weitere Mitgliederversammlungen finden statt
 - auf Beschluß des Vorstandes
 - auf Antrag eines Drittels der Mitglieder.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefaßt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
5. Das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden
6. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Sachverständige oder Fachausschüsse mit Sonderaufgaben betrauen.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
8. Zur Mitgliederversammlung muß mindestens 4 Wochen vorher schriftlich eingeladen werden.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - zwei Beisitzern
 - dem Schriftführer
 - dem Rechnungsführer
2. Der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten gemeinsam den Verein nach außen und sind mit der Führung der laufenden Geschäfte beauftragt. Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der gewählte Vorstand im Amt.

4. Der Vorstand berichtet auf jeder Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.

§ 9 Finanzen

1. Über Einnahmen und Ausgaben entscheidet der Vorstand im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
2. Einmal jährlich findet eine Kassenrevision durch die Revisoren statt.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch eine gesonderte Mitgliederversammlung.
2. Der Verein ist aufgelöst, wenn dieses 75% der Anwesenden der Mitgliederversammlung beschließen.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen einem vom Vorstand zu bestimmenden Träger der Behindertenhilfe zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

./.